

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBL. M/V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der Fassung vom 25.02.2008 (GVOBL. M/V S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sternberg vom ~~17.09.14~~ nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Sternberg“.
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Sternberg wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche
 1. Wasserversorgung
 2. Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt Sternberg kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt nach Maßgabe der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung beauftragen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, soweit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 149 Abs. 1 der Kommunalverfassung M/V abgeschlossen wurde.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.
(in Worten : Fünfundzwanzigtausend Euro)

Und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich (1.) 7.000 Euro
Bereich (2.) 18.000 Euro

- (3) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder der Werkleitung haben dem Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss quartalsweise einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 7

Werkausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Werkausschuss“ führt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus 4 Stadtvertretern, die aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt werden, und 3 sachkundigen Einwohnern. Die sachkundigen Bürger besitzen gem. § 6 Abs. 2 EigVO kein Stimmrecht.
- (3) Der Werkausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtvertretung unterliegen, wird der Werkausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtvertretung, des Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen.

Das sind insbesondere:

1. die Genehmigung von Verträgen
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5 TEUR bis 10 TEUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 1 TEUR bis 5 TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 10 TEUR bis 50 TEUR.
3. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von 10 TEUR bis 50 TEUR.

- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellentübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Werkleitung den Werkausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat den Werkausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Werkleitung den Werkausschuss vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Werkleitung dem Werkausschuss auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

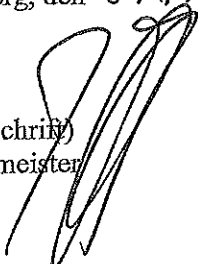
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 13.10.1999, zuletzt geändert am 08.10.2001, außer Kraft.

Sternberg, den 07.11.2014

(Unterschrift)
Bürgermeister




Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 13.10.1999, zuletzt geändert am 08.10.2001, außer Kraft.

Sternberg, den 07.11.2014

Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 03.11.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sternberg vom 07.11.2014 wird im Internet auf der Homepage der Stadt Sternberg unter der Adresse www.stadt-sternberg.de am 13.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.